

64. 1. Ist es zur Begründung einer Verpflichtung der Aktionäre zu Leistungen der in § 212 H.G.B. bestimmten Art erforderlich, daß die gemäß § 276 daselbst notwendige Zustimmung der sämtlichen von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre gerade in der über diese Verpflichtung beschließenden Generalversammlung erklärt werde?

2. Welche Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft werden durch Nichtanfechtung innerhalb der in § 271 Abs. 2 H.G.B. vorgesehenen Ausschlußfrist gültig?

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. April 1908 i. S. Aktiengesellschaft G. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. II. 622/07.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

In dem Gesellschaftsvertrage der verklagten Aktienzuckerfabrik von 1872 war jedem Aktionär die Verpflichtung zum Anbau und zur Ablieferung von Zuckerrüben an die Fabrik auferlegt. In den Generalversammlungen der Aktionäre vom 25. März 1901 und 9. August 1906 wurden Beschlüsse gefaßt, die sich auf die Rübenbaupflicht der Aktionäre und die für die Rüben von der Gesellschaft zu zahlenden Preise bezogen. Der Kläger, der in den Jahren 1892 und 1894 Aktien der Gesellschaft erworben, ihr aber niemals Rüben ge-

liefert hatte, widersprach in beiden Versammlungen den erwähnten Beschlüssen. Mittels der innerhalb Monatsfrist nach der Versammlung vom 9. August 1906 gegen die Aktiengesellschaft erhobenen Klage beantragte er, die in den Generalversammlungen vom 25. März 1901 und 9. August 1906 beschlossenen Änderungen der Satzungen der Gesellschaft für ungültig zu erklären. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und mittels Widerklage, den Kläger zu verurteilen, für jede auf seinen Namen lautende Aktie alljährlich auf einer Fläche von 127,66 Ar Zuckerrüben zu bauen oder bauen zu lassen und diese unverkürzt an die Aktienzuckerfabrik abzuliefern. Der Kläger bestritt diese Verpflichtung.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage und wies die Widerklage ab. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen, desgleichen die von der Beklagten eingelegte Revision, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat für seine Entscheidung im wesentlichen folgende Begründung gegeben. Unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs habe nach feststehender Rechtsprechung eine Rübenbaupflicht der Aktionäre aktienrechtlich in rechtsverbindlicher Weise nicht begründet werden können. Seit der Einführung des neuen Handelsgesetzbuchs verhalte sich dies aber nach § 212 dieses Gesetzes anders. Doch könne jetzt eine solche aktienrechtliche Verpflichtung der Aktionäre gemäß § 276 nur mit Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre begründet werden. Die durch den Beschluß der Generalversammlung der Beklagten vom 25. März 1901 erfolgte Abänderung des Statuts habe offenbar die Einführung einer solchen aktienrechtlichen Verpflichtung der sämtlichen Aktionäre bezweckt. Dieser Beschluß sei aber ungültig; denn in dieser Generalversammlung sei nur ein Teil der damals vorhandenen Aktionäre vertreten gewesen. Es habe deshalb ein dem § 276 entsprechender Beschluß über Einführung der aktienrechtlichen Lieferungspflicht der Aktionäre rechtsgültig nicht gefaßt werden können. Auch wenn die in der Generalversammlung nicht vertretenen Aktionäre zu diesem Beschlusse außerhalb der Generalversammlung ihre Zustimmung gegeben hätten, würden die zur Gültigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt sein. Denn die Bestimmung des § 276 finde sich unter dem Titel

„Abänderungen des Gesellschaftsvertrags“, und solche Abänderungen könnten nach § 274 nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Übrigens habe der Beklagte einen Nachweis für den Beitritt sämtlicher Aktionäre zu dem streitigen Beschlusse nicht erbracht. . . . Unerheblich sei es, daß die Beschlüsse vom 25. März 1901 nicht binnen der in § 271 vorgesehenen Frist von einem Monate angefochten seien; denn nur Beschlüsse, bei denen es sich um dispositive, dem Verfügungsbrechte der Generalversammlung unterliegende Gegenstände handele, würden durch Nichtanfechtung innerhalb der in § 271 Abs. 2 vorgesehenen Präklusivfrist gültig, nicht aber Beschlüsse, die gegen das öffentliche Recht verstießen oder Sonderrechte der Aktionäre beträfen, wie das hier der Fall sei. . . .

Von den Revisionsbeschwerden kommt vor allem diejenige in Betracht, welche sich gegen die Ansicht des Berufungsgerichts richtet, daß die Gültigkeit des in der Generalversammlung vom 25. März 1901 gefaßten Beschlusses über die Einführung der aktienrechtlichen Rübenbaupflicht auch nicht durch eine nachträgliche Zustimmung der in dieser Generalversammlung nicht vertretenen Aktionäre würde herbeigeführt worden sein. Diese Ansicht und die von dem Berufungsgerichte hierfür gegebene Begründung erscheinen nicht als zutreffend. Daraus, daß § 276 im 4. Titel, betreffend „Abänderungen des Gesellschaftsvertrags“, steht, und daß nach § 274 eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nur durch die Generalversammlung beschlossen werden kann, ist zwar zu folgern, daß auch die in § 276 bestimmte aktienrechtliche Verpflichtung der Aktionäre zu Leistungen der im § 212 bezeichneten Art, sofern sie nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, nur in einer Generalversammlung beschlossen werden kann. Doch ergibt sich daraus und ebenso aus der die Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffener Aktionäre erfordernden Bestimmung des § 276 nicht, daß ein Beschluß über die fragliche Verpflichtung unter der angegebenen Voraussetzung von der Generalversammlung nur dann gültig gefaßt werden kann, wenn die sämtlichen von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre in der Versammlung selbst anwesend oder vertreten sind und in dieser ihre Zustimmung erteilen. Denn dies ist im Gesetze selbst nicht bestimmt und auch nicht aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften herzuleiten. Eine etwaige Bestimmung dieses Inhalts würde sich als eine Ausnahme von der

Regel des § 275 darstellen, wonach in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags die im § 274 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung einer Mehrheit bedürfen, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Schon im Hinblick auf diese Bestimmung ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er die Gültigkeit der auch in Fällen des § 276 erforderlichen Beschlussfassung der Generalversammlung davon hätte abhängig machen wollen, daß alle betroffenen Aktionäre ihre Zustimmung in dieser Versammlung selbst erklären, dies klar ausgesprochen, nicht aber in § 276 Ausdrücke gewählt haben würde, die jedenfalls die Auslegung zulassen, daß die zur Wirksamkeit eines solchen Generalversammlungsbeschlusses allerdings notwendige Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre auch außerhalb der darüber beschließenden Generalversammlung erklärt werden kann. Für diese Auslegung spricht aber der Zweck der besonderen Vorschrift des § 276, wodurch die Rechte und Interessen der durch die fragliche Verpflichtung „betroffenen“ Aktionäre gewahrt werden sollen. Es handelt sich also hier um ein Sonderrecht der betroffenen Aktionäre, bezüglich dessen kein zwingender Grund dafür vorliegt, daß die Ausübung gerade in der über die fragliche Verpflichtung beschließenden Generalversammlung erfolgen müßte. Die Aufstellung dieses formalen Erfordernisses würde daher nicht selten die Begründung einer solchen Verpflichtung in ganz zweckloser Weise erheblich erschweren. Wenn aber hiernach die fragliche Zustimmung auch außerhalb einer Generalversammlung der Aktionäre erfolgen kann, so ist in Ermangelung einer einschlägigen aktienrechtlichen Vorschrift gemäß § 182 Absf. 1 und 2 B.G.B. anzunehmen, daß in solchen Fällen diese Zustimmung auch in formloser Weise erteilt werden kann.

Doch kann die Verkennung dieser Rechtsgrundsätze nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, da das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß auch verneint hat, daß die in der Generalversammlung vom 25. März 1901 nicht vertretenen Aktionäre, und unter ihnen der Kläger selbst, außerhalb dieser Versammlung ihre Zustimmung zu den angefochtenen Beschlüssen erteilt haben. . . . Hiernach ist die Ungültigkeit der Beschlüsse vom 25. März 1901 und 9. August 1906 wegen Mangels der Zustimmung sämtlicher durch

die fragliche Verpflichtung betroffenen Aktionäre schon nach § 276 begründet.

Endlich sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß der Geltendmachung der dargelegten Unwirksamkeit des Beschlusses vom 25. März 1901 auch die Vorschrift des § 271 Abs. 2 H.G.B. nicht entgegenstehe (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 136 und Bd. 37 S. 65).“ . . .